

05.04.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/15188 (Neudruck)
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/16933

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210)“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 89 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)“ ersetzt.
- b) In Änderungsbefehl Nummer 2 Buchstabe a) bb) werden die Wörter „Artikel 8a des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. [nach Verkündung Seitenzahl einfügen])“ ersetzt.
- c) Änderungsbefehl Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „den leistungsrechtlichen Vereinbarungen“ durch die Wörter „sämtlichen leistungsrechtlichen Vereinbarungen einschließlich der Vereinbarungen zu Wohnraumüberlassung und Betreuung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die für die Leistungen verlangten Entgelte müssen angemessen sein.““

- d) Änderungsbefehl Nummer 8 Buchstabe a wie folgt gefasst:
- „a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Beschwerdestellen“ die Wörter „, einschließlich der zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle und bestellter Ombudspersonen sowie weiterer auch externer und trägerneutraler Beschwerde- und Beratungsangebote in für die Nutzerinnen und Nutzer geeigneter und verständlicher Weise,“ eingefügt.“
- e) Änderungsbefehl Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vorlegen. Darin ist auch die Trennung zwischen Anordnung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen zu regeln sowie eine verantwortliche Person für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu diesen Maßnahmen vertraut zu machen und regelmäßig zu schulen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind durch regelmäßige adressatengerechte Informationsveranstaltungen zu sensibilisieren.“
- bb) § 8a wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Die Monitoring- und Beschwerdestelle ist durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in anonymisierter Form über jede
1. gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme,
 2. Abgabe einer Einwilligungserklärung zu einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, und
 3. einzelne durchgeführte Maßnahme zu den Nummern 1 und 2 zu informieren.
- Die Meldung hat jeweils zum letzten Werktag eines Quartals zu erfolgen.“
- bbb) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- f) Änderungsbefehl Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Verfahren zur Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Qualitätssicherung“ die Wörter „und für Gewaltprävention“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, in Leistungsangeboten begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten unverzüglich der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde mitzuteilen.““

g) In Änderungsbefehl Nummer 16 werden in § 17a nach der Angabe „§ 4“ die Wörter „Absätze 1 bis 8, §§“ eingefügt.

h) Änderungsbefehl Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beirat ist auf Verlangen in geeigneter Weise über Beschwerdeverfahren nach § 6 Absatz 2 zu unterrichten.“

b) Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Beirat kann aus seiner Mitte eine Frauenbeauftragte bestellen. Die Frauenbeauftragte ist Ansprechpartnerin und berät die Nutzerinnen insbesondere bei psychischer und körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung. Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.““

i) In Änderungsbefehl Nummer 21 werden in § 41b Absatz 2 Satz 1 die Wörter „sind gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen zu erlassen“ durch die Wörter „sollen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden“ ersetzt.

j) Änderungsbefehl Nummer 28 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Änderungsbefehl Buchstabe a wird folgender Änderungsbefehl Buchstabe b eingefügt:

„b) Nach Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hiervon ausgenommen sind die Regelungen des § 8 Absatz 8 der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung.“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

k) Änderungsbefehl Nummer 29 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Pflege“ die Wörter „und Eingliederungshilfe“ und nach der Angabe „2023“ die Wörter „, zum 31. Dezember 2025“ eingefügt.“

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Gesetz über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

§ 1

Bericht zum Gewaltschutz

Das für Eingliederungshilfe und Pflege zuständige Ministerium berichtet dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2025 und anschließend alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit den und die Wirkung der Regelungen zum Gewaltschutz nach den §§ 8 bis 8b und 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist.

§ 2

Bericht zur Aufsicht über Werkstätten für behinderte Menschen

Das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium berichtet dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2025 und anschließend alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit und die Wirkung der Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].

§ 3

Evaluierung der Kosten des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Bei der Evaluierung nach § 49 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind die Auswirkungen von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch gesondert auszuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Begründung:**Zu 1:****Zu a und b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu c

Durch die Änderung soll klarstellend verdeutlicht werden, dass nach dem Schutzzweck des Gesetzes nach § 1 Absatz 1 die in der Regel besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Nutzerinnen und Nutzer bei der Geltendmachung ihrer Rechte nicht lediglich auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche verwiesen werden sollten. Das Ordnungsrecht kann ergänzend zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes in den Einrichtungen beitragen.

Zu d

Damit Nutzerinnen und Nutzer sowie Werkstattbeschäftigte alle Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten nutzen können, ist eine umfassende Information über diese Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten, gerade auch über externe und trägerneutrale Angebote erforderlich.

Zu e**Zu § 8**

Die Erstellung des geforderten Konzeptes ist bereits erforderlich, bevor derartige Maßnahmen erstmalig durchgeführt werden. Anderenfalls läuft eine Einrichtung Gefahr, gegen die weiteren Vorschriften der §§ 8a und 8b WTG zu verstoßen.

Eine Sensibilisierung von Nutzerinnen und Nutzern zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) soll regelmäßig in adressatengerechter Form durch den Leistungsanbieter/die Leistungsanbieterin angeboten werden, um dem schutzbedürftigen Adressatenkreis ein Bewusstsein, auch für mögliche Alternativen zu FEM, zu schaffen.

Zu § 8 a

Die Leistungserbringer werden verpflichtet, die Durchführung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (anonymisiert) der Monitoring- und Beschwerdestelle zu melden. Die Monitoring- und Beschwerdestelle wertet die Meldungen aus und unterrichtet die Öffentlichkeit, einschließlich des Landtages, über Art und Umfang von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen, zeigt Entwicklungstendenzen auf und weist auf Erfolge oder Handlungsbedarf hinsichtlich präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen hin.

Zu f

Leistungsanbietern kann gemäß § 15 Absatz 5 ff. der Einsatz einer oder eines Beschäftigten oder einer anderen im Wohn- und Betreuungsangebot tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt. Die Meldepflicht stellt sicher, dass die zuständige Behörde umgehend in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 15 Absatz 5 ff. zu treffen sind.

In allen anderen Fällen von Gewalt in Einrichtungen, beispielsweise von Nutzerinnen und Nutzern untereinander, kann die zuständige Behörde ein ordnungsrechtliches Einschreiten prüfen.

Zu g

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen des § 4 Absätze 9 bis 12 in den Werkstätten nicht anwendbar sind. Die Anforderungen an die Qualifikation des Personals sind bundesrechtlich in der Werkstättenverordnung geregelt.

Zu h

Frauen in stationären Wohneinrichtungen sind in besonderem Maße von Gewalt betroffen und erleben geschlechterspezifische Diskriminierung, Grenzüberschreitungen und Strukturen, die Gewalt begünstigen. Frauenbeauftragte können dem entgegenwirken, in dem sie Betroffenen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen und sie dabei unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen. Durch die Vorbildfunktion von Frauenbeauftragten werden Frauen in Einrichtungen gestärkt und unterstützt, auch selbst für die Wahrung der Rechte und Verwirklichung der Gleichberechtigung einzutreten.

Zu i

Es handelt sich um eine Angleichung an bestehende Regelungen des WTG. Den Behörden wird die Möglichkeit eröffnet, bei Bagatellverstößen Ermessensentscheidungen zu treffen und in Einzelfällen vom Erlass einer Anordnung abzusehen.

Zu j

Bereits bei der letzten Novellierung des WTG 2019 sollten nach dem Willen des Gesetzgebers alle stationären Einrichtungen verpflichtet werden, den Bewohnerinnen und Bewohnern einen geeigneten Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist, sofern das Rauchen in den Bewohnerzimmern nicht gestattet ist. Eine entsprechende Regelung wurde in § 8 Absatz 8 der WTG DVO aufgenommen. Bei der Aufnahme der Regelung wurde versäumt, diese vom Bestandsschutz explizit auszuschließen. Dies hat zur Folge, dass die bis zum 15.10.2014 in Betrieb genommenen Einrichtungen bis auf weiteres keine Raucherräume einrichten müssen.

Zu k

Die bereits bestehende regelmäßige Überprüfung möglicher Konnexitätsfolgen wird beibehalten. Die Auswirkungen der Änderungen des Gesetzes mit Blick auf eine mögliche konnexitätsrelevante Kostenentwicklung sollen zusätzlich zu einem weiteren Stichtag erhoben werden.

Zu 2:**Zu § 1**

Die neuen Regelungen zum Gewaltschutz in Einrichtungen sollen regelmäßig auf ihre Wirkung hin untersucht werden. Der Landtag soll regelmäßig darüber informiert werden.

Zu § 2

Die Erfahrungen mit der neuen ordnungsbehördlichen Aufsicht der WTG-Behörden und des Landes über die Werkstätten für behinderte Menschen sollen regelmäßig auf ihre Wirkung hin untersucht werden. Der Landtag soll regelmäßig darüber informiert werden.

Zu § 3

Die Evaluierung soll die Auswirkungen von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch gesondert ausweisen. Für das AG-SGB IX besteht bereits eine Evaluierungsklausel nach Artikel 8 AG-BTHG NRW.

Zu 3:

Redaktionelle Anpassung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Peter Preuß
Marco Schmitz
und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Susanne Schneider
Stefan Lenzen
und Fraktion